



Unsere Satzung

Die derzeitige Satzung wurde am 08.10.2021 in der Mitgliederversammlung der 20. Jahrestagung der DGBfb e.V. verabschiedet.

Die DGBfb e.V. ist aktuell unter dem Registerblatt VR 11584 beim Amtsgericht Düsseldorf geführt.

§1 Bezeichnung und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Biofeedback e.V.", abgekürzt "DGBfb".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter 73 VR 11678 eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von therapeutischen, psychologisch und medizinisch geschulten Personen.

2.2 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

- Förderung der verhaltenstherapeutischen und medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Biofeedback.

- Förderung von Forschungsarbeiten und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Biofeedback, mit dem Ziel der Objektivierung und Evaluierung der Behandlungsergebnisse.

- Entwicklung und Qualitätssicherung fachlich qualifizierter Aus-, Fort und Weiterbildung für Biofeedback.

- Aufstellungen eines Kursangebots zur Aus- und Fortbildung, mit dem Ziel einer Abschlussprüfung und Erwerb eines Zertifikats.

- Pflege des wissenschaftlichen Austauschs mit anderen relevanten wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Einrichtungen.

- Schutz der Allgemeinheit vor unsachgemäßer, schädlicher, und/oder nicht ausreichend qualifizierter Bio- und Neurofeedback Behandlung.

- Vernetzung und Verbreitung des wissenschaftlich gesicherten Wissens über Biofeedback und dessen praktische Anwendung.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.

2.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein nimmt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder auf.

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte Ärzte, approbierte Psychotherapeuten sowie Diplompsychologen und Personen mit äquivalenten Masterabschlüssen werden.

3.2 Ordentliche Mitglieder können weiterhin Personen aus Gesundheitsberufen werden, die das Curriculum des Vereins durchlaufen haben oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Bis zum Erwerb dieser Qualifikation haben diese Personen den Status

eines außerordentlichen Mitglieds und sind nicht stimmberechtigt. Die vor dem 09.02.2007 stimmberechtigten Mitglieder bleiben unabhängig von ihrem Status stimmberechtigt.

3.3 Personen, die sich durch anerkannte Leistungen auf dem Gebiet des Biofeedbacks verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Vorschlagsberechtigt für die Ehrenmitgliedschaft sind alle Mitglieder des Vereins.

3.4 Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.5 Die fördernde Mitgliedschaft kann jeder beantragen.

3.6 Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch einen Antrag gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der 2/3 Mehrheit, ebenso über einen Statuswechsel.

3.7 Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod b) durch freiwilligen Austritt b) durch Ausschluss.

3.8 Der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

3.9 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Eine schriftliche Mahnung unter der Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung voranzugehen. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3.10 Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. So kann einem Antragsteller bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufnahme verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn a) ein Mitglied oder Antragsteller in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt b) ein Mitglied oder Antragsteller nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt c) ein Mitglied oder Antragsteller trotz Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gesellschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.

3.11 In der Gesellschaft können zeitweilig oder dauernd Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die spezifischen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sind vom Vorstand der Gesellschaft zu bestätigen. Die Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft rechenschaftspflichtig.

§4 Mitgliedsbeitrag

4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zahlungspflicht besteht im 1. Quartal des Jahres.

4.2 In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag Mitgliedsbeiträge herabzusetzen oder vorübergehend davon zu befreien.

§5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), seinem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), dem Schriftführer(Generalsekretariat) und dem Kassierer (Schatzmeister).

5.2 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

5.3 Bei vorfristigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Nachfolger benannt werden.

5.4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter repräsentiert.

5.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5.6 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,00 Euro ist die Zustimmung der

Mitgliederversammlung erforderlich.

5.7 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene, den tatsächlichen Umfang der Tätigkeiten berücksichtigende Vergütung. Die Höhe der Vergütung regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder ihre tatsächlichen Auslagen ersetzt.

§6 Wissenschaftlicher Beirat

Zum Zwecke der Erledigung spezifischer Aufgabenstellungen kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat oder sonstige Gremien einberufen. Mitglieder dieser Gremien müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§7 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

7.1 Sie entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt darüber und wählt den neuen Vorstand sowie die Kassenprüfer. Sie entscheidet u.a. über die folgenden Punkte:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder einzuberufen.

7.3 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

7.4 Der Vorstand regelt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich ist.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung findet unmittelbar danach eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die mit der Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist. Ein ordentliches Mitglied darf für maximal ein weiteres ordentliches Mitglied abstimmen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

7.6 Einfache Stimmenmehrheit genügt für die Beschlussfassung.

7.7 Bei Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

7.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt (Protokoll) und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§8 Kassenprüfer

8.1 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.2 Die Kassenprüfer kontrollieren die Verwendung der finanziellen Mittel mindestens einmal jährlich.

§9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung ist nur durch 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder bei begründetem Antrag möglich.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das DIFÄM (Deutsches Institut für ärztliche Mission) mit Sitz in Tübingen oder eine vergleichbare Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Altstand: 19.10.2018

Neustand: 08.10.2021